Anlage 41 zur GRDrs 889/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 63-1.163105050 | Baurechtsamt  | EG 10 | Sachbearbeiter/-in | 0,5 | -- | 34.450 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 0,5 Stelle im Sachgebiet Energiegesetze des Baurechtsamts.

# 2 Schaffungskriterien

In den letzten beiden Jahren hat eine Arbeitsvermehrung von deutlich mehr als 30 % stattgefunden.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Durch die Novelle des EWärmeG zum 01.07.2015 wurden in den Anwendungsbereich des Gesetzes erstmals Erfüllungsoptionen für Nichtwohngebäude einbezogen. Durch die Anhebung des Pflichtanteils an erneuerbaren Energien auf 15 % und die Änderungen bzw. Ergänzungen der Erfüllungsoptionen ist eine erhebliche Mehrarbeit in der Bearbeitung der Vorgänge entstanden. Ergänzend werden vom Umweltministerium regelmäßige Stichprobenkontrollen beim Nachweis des Bezugs von Biogas gefordert. Im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 hat sich die Anzahl der bearbeiteten Vorgänge mehr als verdreifacht. Der zeitliche Verzug von der Gesetzesänderung zum Entstehen der Mehrbelastung ergibt sich daraus, dass der Kontrollaufwand erst nach der tatsächlichen Errichtung der unter der neuen Rechtslage baurechtlich genehmigten Gebäude anfällt.

Aufgrund der geänderten und am 01.05.2014 in Kraft getretenen Energieeinsparverordnung (EnEV 2013) sind auf das Sachgebiet weitere Aufgaben auch im Anwendungsbereich dieser Verordnung entstanden. Die schlagen sich zwar nicht in einer Erhöhung der Fallzahlen nieder, es sind aber seit 2017 zeitaufwändige Stichprobenkontrollen von Energieausweisen vorzunehmen. Auch werden seit dieser Zeit von Schornsteinfegern vermehrt Heizanlagen angezeigt, die aufgrund ihres Alters nicht mehr betrieben werden dürfen und ersetzt werden müssen.

Wenn die Eigentümer ihren Austausch- oder Dämmpflichten nicht fristgerecht nachkommen, muss das Baurechtsamt entsprechende Maßnahmen einleiten, bis hin zur Anordnung und zwangsweisen Durchsetzung.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Mit der vorhandenen Stelle können die Aufgaben nicht vollumfänglich dem gesetzlichen Auftrag entsprechend erfüllt werden.

Bislang wurden die Aufgaben insoweit wahrgenommen, wie es die Personalausstattung zulässt.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Der gesetzliche Auftrag kann nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Stichprobenkontrollen, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, können nicht durchgeführt werden und eingeleitete Verfahren können nur mit unvertretbarer Verzögerung abgeschlossen werden.

# 4 Stellenvermerke

keine